

# Staat, Länder und Kreise

nimmt, daß sie einer nationalen Fremdherrschaft unterworfen ist, kein Eigenrecht besitzt und mit allen ihren Ansprüchen auf die Einsicht und auf das Wohlwollen des nationalen Gegners angewiesen ist. Das hört danach tatsächlich auf; vor allem aber erlangt die Minderheit, die sich entrechtet fühlt, das Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Wir meinen selbstverständlich nicht, daß die Deutschen in Böhmen rechtlos seien. Das ist natürlich unmöglich; das Gewicht einer so großen Minderheit setzt sich auch ohne rechtliche Sicherungen ihres Anspruches durch, namentlich wenn diese Minderheit der Nation angehört, die in Oesterreich doch allezeit die maßgebende war. Aber dennoch können die Deutschen in Böhmen die Empfindung nicht loswerden, daß ihnen ihr Anspruch nur wird, weil hinter ihm die Drohung mit der Obstruktion steht; und das ist in einer gewissen Hinsicht auch richtig. Man braucht nur ihre Stellung im Landtag, als das Obstruieren noch nicht erfunden war und die Waffe der Minderheit nur die wirkungslose Abstinenz war, mit der gegenwärtigen, vergleichslos stärkeren zu vergleichen, da der Landtag durch etwa zehn Jahre ohne Aussetzen unter dem Fallbeil der Obstruktion stand, um zu erkennen, daß hier nicht ausschließlich die Einsicht der Herrschaftsnation gewaltet, sondern mehr die Drohung gewirkt hat. Das Verhältnis kehrt sich sogar des öfteren um: die Minderheit, innerlich gehebt von dem Bewußtsein, immer mit der Obstruktion drohen zu müssen, kann sogar dahin gelangen, die Obstruktion ohne sachliche Nötigung zu unternehmen, wirklich nur aus dem Drange, der Mehrheit zu zeigen, daß sie da ist und respektiert zu werden begehrt. . . . Das alles sind nun die denkbar ungesündesten Zustände, und mit dem einmal so gepriesenen System des umständlichsten Vermittelns und Verhandeln für die kürzeste Landtagsession kommt man nicht weiter. Das Problem ist, wenn schon die Länder bleiben und die Landtage, wie innerhalb ihres Rahmens die Forderung nach der nationalen Autonomie der Minderheit, als welche Autonomie wir eben ihr Recht erkennen, ihre Angelegenheiten selbständig und unabhängig zu verfahren, zu erfüllen sei. Und das kann nur durch die Selbstverwaltung im Kreise geschehen, und kann gar nicht anders geschehen. Die Selbstverwaltung im Kreise ist die Rettung der Länder, ohne die sie einfach austrocknen und verdorren würden.

Die Selbstverwaltung im Kreise wird freilich nicht bloß eine Begründung, sie wird auch eine Entthronung sein: die Begründung der bürgerlichen Selbstverwaltung — denn daß sie nur in diesem Klassencharakter ins Leben treten wird, ist uns nicht unklar — und die Entthronung jenes Nestes des feudalen Regimes, der in dem überragenden Einfluß der Großgrundbesitzer, wie ihn im höchsten Maße die böhmische Landesverfassung verkörpert, konserviert wird. Man darf sich deshalb über die Kräfte und Mächte, die sich dieser demokratischen Fortentwicklung hindernd in den Weg stellen, nicht täuschen; der böhmische Feudaladel, und ebenso der Großgrundbesitz allerorten, wird den Kreisen, in denen sich die bürgerliche Selbstverwaltung realisiert, nur mit scheelen Augen entgegenblicken. Und es war und ist das Verhängnis des Bürgertums aller Nationen, daß es den blendenden Aushängeschildern, mit denen das feudale Klasseninteresse verdeckt wird, allezeit Glauben entgegengebracht hat; die ehrfürchtige Anhänglichkeit der Tschechen an einen Landtag, der scheinbar ihre Herrschaft ausdrückt, in Wirklichkeit ihre sozialen Bedürfnisse ebenso unerfüllt beläßt wie die der Deutschen, ist ihnen ja, worüber eine lange Geschichte Zeugnis ist, vornehmlich von den Feudalen eingemipft worden. Indes ist es ein so unumgängliches Bedürfnis Oesterreichs, mit den nationalen Zerungen und Wirrungen Schluß zu machen, den Quell aller Zerwürfnisse und Streitigkeiten zu verstopfen, neue Schläuche für neuen Wein beizustellen, daß der fruchtbare Gedanke der Selbstverwaltung im Kreise nicht mehr versiegen kann, vielmehr durch seine inneren Notwendigkeiten für Staat und Völker den Sieg über alle Hindernisse gewinnen muß.

Die nationalen Kämpfe in Oesterreich haben einen Höhegrad erreicht, der ihre Lösung unumgänglich heischt. Aber der sie auch möglich macht! Denn die Schärfe dieser Kämpfe, darauf muß einmal auch hingewiesen werden, bedeutet eben auch einen Höhegrad der Entwicklung der Nationen in Oesterreich; bedeutet eben ihre geistige und wirtschaftliche Ausreifung. Wenn es in einem Staate mit verschiedenen Nationen keine nationalen Kämpfe gibt, bedeutet das noch lange nicht, daß es keine nationalen Gegensätze gibt oder daß diese Gegensätze schon ihre organische Lösung gefunden haben. Sondern es bedeutet gemeinhin, wovon Ungarn ein so lehrreiches Beispiel ist, daß die Nationen, die die nationale Fremdherrschaft ohne rechten Widerspruch tragen, jenen Höhegrad der nationalen und sozialen Entfaltung noch nicht erreicht haben, der den auf eine Vielheit von Nationen aufgesprossenen „Nationalstaat“ als unerträglich empfindet und darum ausschließt. Die Entwicklung der Nation bedingt ihren Drang nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit, ruft also, da sich der Drang aller Nationen kreuzt, den nationalen Kampf hervor; je entwickelter die Nationen, desto heftiger ihr Kampf. Hat nun diese Entwicklung einen bestimmten Höhegrad erreicht, dann ist die Lösung der Kämpfe, die Findung der Form ihres friedlichen Neben- und Miteinanderlebens möglich. Das ist nun die große

Aufgabe geworden, die vor den Nationen in Oesterreich steht, und nur kurzfristige Torheit könnte wähen, eine zufällige, augenblickliche Konstellation, die vielleicht auch mehr Schein als Wirklichkeit ist, dazu zu benutzen und auszunützen zu vermögen, statt der gerechten Form des Zusammenlebens eine künstliche und darum schon unhaltbare „Hegemonie“ aufzurichten zu können. Wohl ist die Möglichkeit nun gegeben, das Notwendige und Berechtigte, was so lange und so ungebührlich vorenthalten ward, jetzt zu erringen. Aber jedes Mehr darüber hinaus wäre ein Uebel, das sich vor allem an denen rächen würde, die es setzen. Denn das fundamentale Gesetz, das seiner weder spotten, noch sich vergewaltigen läßt, ist und bleibt das Gesetz der Zahl; eine Herrschaft, die sich nur stützen würde auf das papierene Recht, der Fundierung durch die Bollkraft entbehrte, wäre in sich haltlos. Nur in der Autonomie jeder Nation, die sich aufbaut auf der demokratischen Selbstverwaltung im Kreise, ist das natürliche, gerechte und friedliche Verhältnis der Völker in Oesterreich bekräftigt.

f. a.